

# RS Vwgh 1996/10/29 93/11/0269

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1996

## Index

50/02 Sonstiges Gewerberecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §11 Abs1 Z2;

AZG §20 Abs1 litb;

LSchLG §3a idF 1989/633a;

ÖffnungszeitenG §3a;

## Rechtssatz

Mindereinnahmen, die daraus resultieren, daß der gegebenen Rechtslage entsprechend Verkaufsstellen geschlossen gehalten werden müssen, stellen schon deswegen keinen "unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden iSd § 11 Abs 1 Z 2 ARG dar, weil sie als vom Gesetzgeber bzw Verordnungsgeber in Kauf genommen angesehen werden müssen. Von einem "außergewöhnlichen Fall" iSd zitierten Gesetzesstelle kann hiebei keine Rede sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993110269.X03

## Im RIS seit

09.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>